

Die ÜZ Mainfranken eG weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2023 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des EnWG abgesehen wurde.

Die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2023, welche von den nachstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen können, werden rechtzeitig zum 01.01.2023 gemäß § 21 Abs. 3 StromNEV veröffentlicht.

## 1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Entgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung, Datenfernübertragung und monatlicher Rechnungsstellung.

### 1.1 Jahresleistungspreissystem:

BENUTZUNGSDAUER	NETTOPREIS			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS
Mittelspannung <sup>1)</sup>	33,90 €/kW/a	6,65 ct/kWh	183,45 €/kW/a	0,67 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung <sup>2)</sup>	33,38 €/kW/a	7,89 ct/kWh	220,27€/kW/a	0,42 ct/kWh
Niederspannung <sup>2)</sup>	49,14 €/kW/a	8,33 ct/kWh	219,96 €/kW/a	1,50 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

### 1.2 Monatsleistungspreissystem:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS
Mittelspannung <sup>1)</sup>	30,57 €/kW/Monat	0,67 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung <sup>2)</sup>	36,71 €/kW/Monat	0,42 ct/kWh
Niederspannung <sup>2)</sup>	36,66 €/kW/Monat	1,50 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

<sup>1)</sup> Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,28 % auf Arbeit und Leistung erhoben.

<sup>2)</sup> Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

## 1.3 Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOJAHRESLEISTUNGSPREISE ZEITDAUER DER INANSPRUCHNAHME		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	60,54 €/kW/a	72,65 €/kW/a	84,76 €/kW/a
Umspannung in Niederspannung <sup>3)</sup>	64,19 €/kW/a	77,03 €/kW/a	89,87 €/kW/a
Niederspannung <sup>3)</sup>	87,74 €/kW/a	105,29 €/kW/a	122,84 €/kW/a

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

## 2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wendet die ÜZ Mainfranken eG in der Regel das analytische Lastprofilverfahren an. In diesem Zusammenhang wird das Netzentgelt als Kombination aus Grundpreis und Arbeitspreis erhoben.

### 2.1 Entnahmestellen mit Standardlastprofilen:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung <sup>3)</sup>	77,00 €/a	8,10 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

### 2.2 Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen / E-Mobilität:

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung <sup>3)</sup>	77,00 €/a	1,70 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Voraussetzung für die Abrechnung nach der Preisstellung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung. Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauchs entsprechend dem Arbeitspreis für Kleinkunden, die Abrechnung des NT-Verbrauchs erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Zusätzlich wird der Grundpreis in Rechnung gestellt.

<sup>3)</sup> Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

## 2.3 Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit Novellierung der StromNEV sind gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung nach der RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung. Daher werden Entnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den Preisen für Entnahme Umspannung in Niederspannung mit  $\geq 2.500$  h abgerechnet. Über die durchschnittliche Brenndauer wird ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS
	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung <sup>4)</sup>	6,29 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

## 3. Vermiedene Netzentgelte für Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

An dieser Stelle verweisen wir auf unser Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß NEMoG (gültig ab 01.01.2018), welches auf unserer Internetseite unter [www.uez.de](http://www.uez.de) veröffentlicht ist.

## 4. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

### 4.1 Messeinrichtungen mit Leistungsmessung und Datenfernauslesung:

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS
	MESSSTELLENBETRIEB
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Datenfernauslesung	445,52 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Datenfernauslesung	248,60 €/a
Funkmodem für Datenfernauslesung	120,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	225,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,08 €/a
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	84,03 €/a

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

<sup>4)</sup> Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

## 4.2 Messeinrichtungen mit Leistungsmessung ohne Datenfernauslesung:

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHR- LICHE MESSUNG	VIERTEL- JÄHRLICHE MESSUNG	MONAT- LICHE MESSUNG
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler ohne Datenfernauslesung	101,60 €/a	142,00 €/a	222,80 €/a	546,00 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,08 €/a			

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

## 4.3 Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung:

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHR- LICHE MESSUNG	VIERTEL- JÄHRLICHE MESSUNG	MONAT- LICHE MESSUNG
Eintarifzähler / Zweitarifzähler	8,10 €/a	11,10 €/a	17,10 €/a	41,10 €/a
Zweienergieichtungszähler Eintarif / Zweitarif	13,20 €/a	16,20 €/a	22,20 €/a	46,20 €/a
Stromwandlersatz	28,08 €/a			
Rundsteuerung / Tarifschaltung	9,72 €/a			

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden. Preise für Erweiterungen werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

## 5. Individuelle Netzentgelte

### 5.1 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV:

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu berücksichtigen.

### 5.2 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung):

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

### 5.3 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV:

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Entnahmestellen größer 100.000 kWh/a (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverluste) an der Bezugsmenge.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte die Höhe der zusätzlichen Umlagen für das Jahr 2023 noch nicht bekannt sind. Diese entnehmen Sie bitte der Internetplattform [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) derzeit vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.